



Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 17. Dezember 2021,
Zahl: 8510-1/2021, mit der Kanalanschluss-, Kanalgänzungs- und
Kanalnachtragsbeiträge, Kanalgebühren und eine Wasserzählergebühr
ausgeschrieben werden**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 11 bis 18 ff sowie §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

1. Abschnitt:

Kanalanschluss-, Kanalgänzungs- und Kanalnachtragsbeiträge

§ 1

Ausschreibung

- (1) Zur Deckung der Errichtungskosten der Kanalisationsanlage Winklern wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Winklern ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 2

Ausmaß

- (1) Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit 2.543,55 Euro einschließlich 10 % Umsatzsteuer.
- (2) Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bewertungseinheiten (nach der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) mit dem Beitragssatz.

2. Abschnitt:
Kanalgebühren und Wasserzählergebühr

§ 3
Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Winklern werden von der Marktgemeinde Winklern Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Winklern eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 4
Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Winklern ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Winklern ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler der Marktgemeinde Winklern ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Die Wasserzählergebühr ist nicht zu entrichten, wenn die Verpflichtungen nach dem Maß- und Eichgesetz – MEG, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 66/2021, nachweislich von der (jeweiligen) Wasser(werks)genossenschaft übernommen werden.
- (5) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Winklern ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz

§ 6

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

ab 1. Jänner 2022: 136,33 Euro.

§ 7

Benützungsgeld

- (1) Die Höhe der Benützungsgeld ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgeld in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die

Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

- a) ab dem 16. September 2022: 2,01 Euro;
- b) ab dem 16. September 2023: 2,05 Euro;
- c) ab dem 16. September 2024: 2,09 Euro.

§ 9

Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden gemeindeeigenen Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 7,-- Euro.

§ 10

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Winklern angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr und der Wasserzählergebühr erfolgt jährlich im März.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 15. September jeden Kalenderjahres).

- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 12 Teilzahlung

- (1) Für die Benützungsgebühr ist eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung der Teilzahlung der Benützungsgebühr erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Juni; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt die Hälfte der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft, soweit im folgenden Absatz nicht Abweichendes bestimmt wird.
- (2) § 8 (Abgabensatz für die Benützungsgebühr) tritt am 16. September 2022 in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 15. Dezember 2017, Zahl: 8510-1/2017, mit der Kanalanschluss-, Kanalergänzungs- und Kanalnachtragsbeiträge sowie Kanalgebühren und Gebühren für den gemeindeeigenen Wasserzähler ausgeschrieben werden, nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Thaler

